



**Wirtschaftsplan des**  
**Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein**  
**(NVN)**

**2009**

## **A. Vorbemerkungen**

Aufgrund der Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) vom 19.06.2007 bilden die Kreise Wesel und Kleve, die Mitglieder des NVN sind, mit den Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Zweckverbandes Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr sind, einen gemeinsamen Kooperationsraum (Kooperationsraum A).

Der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein und der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr haben zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) gebildet.

Die Satzungen beider Zweckverbände wurden angepasst und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.

Aufgrund der Satzung des NVN vom 13.12.2007 erfolgt ab dem Jahr 2008 die Wirtschaftsführung für den NVN analog der Vorschrift des § 18 III GkG in Anlehnung an die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

Der NVN hat seine Aufgaben auf die VRR AöR übertragen. Im Rahmen dieser Aufgabenübertragung betreffende Schuldverhältnisse sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2008 auf die VRR AöR übergegangen. Entsprechend § 2 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 20.06.2007 hat der NVN auch sein für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderliches bestehendes Vermögen ebenfalls auf die VRR AöR übertragen.

Der Vorstandsvorsitzende des NVN hat aus formalen Gründen entsprechend § 18 GkG in Verbindung mit § 5 der Zweckverbandssatzung einen Wirtschaftsplan bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan aufzustellen. Ein Stellenplan ist nicht zu erstellen, da keine Stellen eingerichtet sind. Auf die Erstellung einer mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 18 EigVO wird verzichtet, da für die Ergebnisplanung für die Jahre ab 2010 keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der Ergebnisplanung 2009 erwartet werden und keine Finanzmittel beim NVN direkt verwaltet werden.

Es ist – wenn auch nur formal – ein Wirtschaftsplan aufzustellen und durch die Versammlung für den NVN zu beschließen. Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung des

NVN kann die Verbandsversammlung die Feststellung des Wirtschaftsplanes nicht übertragen.

## **B. Wirtschaftsplan des NVN**

### **I. Erfolgsplan**

Im Erfolgsplan sind entsprechend § 15 Abs. 1 EigVO alle vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsplanes 2009 des NVN darzustellen.

Der NVN hat gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung seine Aufgaben

- nach § 4 (Aufgaben im ÖPNV) auf die VRR AöR übertragen und
- nach § 5 (eigene Angelegenheiten) zur Durchführung auf die VRR AöR übertragen.

Aufgrund der vollständigen Aufgabenübertragung auf die VRR AöR **werden keine Erträge und Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2009 beim NVN** geplant.

Die Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen erfolgt im **Wirtschaftsplan der VRR AöR** und sind nachfolgend **nachrichtlich** dargestellt:

	T €	T €
<u>Erträge:</u>		
Anteilige Zuwendung des Landes NRW gemäß § 11 I ÖPNVG NRW	24.350	24.350
<u>Aufwendungen:</u>		
Verwaltungs- und Gremienaufwendungen	- 318	
SPNV-Leistungen	<u>24.636</u>	<u>- 24.954</u>
<u>Fehlbetrag</u>		- 604
<u>Abrechnungen aus Vorjahren</u>		<u>604</u>
<u>Gesamt</u>		<u>0</u>

## **II. Vermögensplan**

In 2009 gibt es keine Ein- und Auszahlungen, die im Vermögensplan des NVN zu berücksichtigen sind. Deshalb wird auf die Aufstellung eines Vermögensplans verzichtet.

## **C. Finanzplan des NVN**

Der Finanzplan des NVN für das Wirtschaftsjahr 2009 ist nicht aufzustellen, da es in 2009 keine Finanzmittelzuflüsse und -abflüsse bestehen.